

Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 26 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 22. August 2007

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 16. Mai 2007 die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 20. April 2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 38/2005) beschlossen: *

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend (3,6 – 4,0)“ ist. Falls Teilprüfungen vorliegen oder andere Teilleistungen erforderlich sind, müssen diese jeweils bestanden sein. Die Gesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet, wie in der Modulbeschreibung angegeben.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Änderung der Prüfungsordnung am 27. Juli 2007 bestätigt.